

Beitrags- und Gebührenordnung des Sächsischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes e. V. (SBV)

§ 1 Grundsätze

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie findet ihre Grundlage aber in der Satzung des SBV in der Fassung vom 07.05.22 im § 8. Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren und kann nur vom Landesvorstand ggf. dem Verbandstag geändert werden. Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
2. Zahlungen können durch Überweisung oder SEPA-Lastschriftverfahren erfolgen. Die Zahlung von Beiträgen und Gebühren hat entsprechend der Rechnungsstellung fristgerecht zu erfolgen.
3. Erfolgt die Zahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht, ist der SBV berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00€ pro Mahnung erhoben. Nach Fristablauf der dritten Mahnung werden jegliche weitere Leistungen des SBV gegenüber dem Schuldner eingestellt bis alle ausstehenden Posten beglichen sind. Im Falle der Nichteinlösung einer erteilten Einzugsermächtigung trägt der Rechnungsempfänger die entstandenen Kosten.

§ 2 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Grundlage des Mitgliedsbeitrages ist die Jahresstatistik mit Stichtag des 31.12. des Vorjahres. Der Betrag errechnet sich auf Basis der an den SBV gemeldeten Teilnehmer*innen (Mitglieder und Nichtmitglieder) im Behinderten-, Versehrten-, Gesundheits-, Inklusions- und Rehabilitationssport. Die Beitragszahlung beginnt im Folgejahr des Beitritts. Auch im Falle eines unterjährigen Ausscheidens muss der Jahresbeitrag vollständig entrichtet werden. Eine Erstattung ist ausgeschlossen.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel zum Ende des 1. Quartals erhoben.

3. Berechnungsgrundlage des Beitrages ordentlicher Mitglieder:

Pro Jahr und je gemeldeter natürlicher Person (Mitglieder und Nichtmitglieder) im Mitgliedsverein des SBV sind folgende Beträge Grundlage der Beitragsberechnung:

Kinder bis einschließlich 17 Jahren:

02,00€

Erwachsene ab einschließlich 18 Jahren:

04,25€ ab 2024

04,50€ ab 2025

4. Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder beträgt pro Jahr

30,00€

5. Definition der zu meldenden Teilnehmer*innen

Der SBV ist der Dachverband aller Behinderten- und Rehabilitationssportvereine sowie -abteilungen im Bundesland Sachsen. Im Rahmen der Bestandserhebung des SBV müssen alle Rehabilitationssportler*innen und alle Behindertensportler*innen an den SBV gemeldet werden.

5.1 Im Rehabilitationssport müssen im Mindesten alle Mitglieder und alle Nichtmitglieder für die eine gültige Verordnung im Verein zum Stichtag 31.12. vorliegt, an den SBV gemeldet werden. Unterschreitet die Anzahl der gemeldeten Mitglieder und Nichtmitglieder, bezogen auf die zertifizierten Rehasportgruppen im SBV den Wert von durchschnittlich 5 Teilnehmer*innen je Gruppe, behält sich der SBV vor, 5 Teilnehmer*innen je Gruppe als Berechnungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag anzusetzen.

5.2 Im Behindertensport müssen alle Teilnehmer*innen, die regelmäßig in einer Behindertensportgruppe Sport treiben im Rahmen der Bestandsmeldung als Mitglied an den SBV gemeldet werden. Als Behindertensportgruppe gilt eine Sportgruppe, wenn die betriebene Sportart entweder explizit für Menschen mit Behinderung konzipiert oder entsprechend der Behinderung angepasst ist. Als regelmäßig wird die Teilnahme angesehen, wenn der Verein die Teilnehmer*innen in Zuordnung zu einer Gruppe führt. Als Nachweis wird dabei die Gruppen- bzw. Anwesenheitsliste angesehen. Ob eine Wettkampfteilnahme Ziel oder Inhalt der Gruppe ist, spielt dabei keine Rolle.

5.3 Sportler*innen mit Behinderung die regelmäßig in inklusiven oder sonstigen Gruppen trainieren, müssen gemeldet werden. Als regelmäßig wird die Teilnahme angesehen, wenn der

Verein die Teilnehmer*innen in Zuordnung zu einer Gruppe führt. Als Nachweis wird dabei die Gruppen- bzw. Anwesenheitsliste angesehen.

5.4 Sportler*innen, die regelmäßig in einer Sportgruppe für Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen (ohne Rehasport-Verordnung) Sport treiben, müssen gemeldet werden. Als regelmäßig wird die Teilnahme angesehen, wenn der Verein die Teilnehmer*innen in Zuordnung zu einer Gruppe führt. Als Nachweis wird dabei die Gruppen- bzw. Anwesenheitsliste angesehen.

§ 3 Gebühren

1. Der SBV erhebt für bestimmte Leistungen Gebühren. Grundsätzlich sind alle gebührenpflichtigen Leistungen des SBV im Folgenden aufgeführt. Eine Ausnahme bilden die Gebühren für die Teilnahme an Lehrgängen in der Aus- und Fortbildung des SBV.

2. Folgende Gebühren werden durch den SBV erhoben:

2.1

Aufnahmegebühr für ordentliche und außerordentliche Mitglieder	30,00€*
Beratungsgespräch zur Zulassung zum Rehasport	50,00€
Informationsordner Weg zum Rehasport	30,00€

Die Mitgliedschaft wird erst mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam. Die Gebühr ist einmalig.

* Im Falle einer Verschmelzung oder Fusion mit Rechtsnachfolge eines ordentlichen Mitgliedsvereines des SBV wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

2.2 Zulassung zum Rehabilitationssport bei SBV Mitgliedsvereinen

Zulassung des Vereins zum Rehabilitationssport	50,00€
Zulassung des Standortes zum Rehabilitationssport	wird nicht erhoben
Zertifizierungsgebühr pro Rehabilitationssportgruppe	5,00€
Re-Zertifizierungsgebühr pro Rehabilitationssportgruppe	wird nicht erhoben

2.3 Zulassung zum Rehabilitationssport im länderübergreifenden Anerkennungsverfahren

Zertifizierungsgebühr pro Rehabilitationssportgruppe für 2 Jahre	95,00€
--	---------------

2.4 Gebühren in der Aus- und Fortbildung

Erstausstellung von Lizenzen	10,00€
Neuausstellung von Lizenzen	10,00€
Gebühren für Lehrgänge in der Aus- und Fortbildung	lt. Lehrgangsplan

Die Gebühren für die Teilnahme an Lehrgängen in der Aus- und Fortbildung des SBV werden durch Beschluss des Präsidiums festgelegt und im Lehrgangsplan des SBV für ein Jahr festgeschrieben.

§ 4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde durch den Landesvorstand 2023 auf Basis des Beschlusses des Vorstandstages am 07.05.22 beschlossen und tritt 2024 in Kraft.